Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
- Abt. 601 -

Baesweiler, 03.02.2003
Ro/Gö

Stadt Baesweiler - Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Beggendorf

Textliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" ist nur die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle zulässig.

Die Nutzung der Halle ist überwiegend für Sport treibende Vereine sowie für Schulen und Kindergärten vorgesehen.

Die außersportliche Nutzung der Halle ist dem Hauptzweck (Sportveranstaltungen) deutlich untergeordnet und den Ortsvereinen vorbehalten; zugelassen sind hier jährlich maximal 10 Veranstaltungen örtlicher Vereine, z. B. Altennachmittage, Veranstaltungen kath. Frauengemeinschaft, Vereinsjubiläen, Karnevalsveranstaltungen.

Gemäß den Ergebnissen der Schallschutzgutachten GA 2001/246 und 2002/215 ist die Sport- und Mehrzweckhalle gemäß der Variante 1 im südlichen Teil (Ecke Cäcilienstraße/Langgasse) des Baugrundstückes zu errichten.

Die Einfahrt zu den notwendigen Stellplätzen ist nur zwischen dem Feuerwehrhaus und der neu zu errichtenden Mehrzweckhalle zulässig.

Die Stellplätze sind gemäß der Variante 1 des Schallschutzgutachtens 2002/215 zwischen dem Feuerwehrhaus und der Mehrzweckhalle und im Bereich zwischen dem Sportplatz und der Mehrzweckhalle zulässig.

Entlang dem Wirtschaftsweg (verlängerte Cäcilienstraße) und der Mehrzweckhalle ist als zusätzlicher Schallschutz eine ca. 2,50 m hohe Lärmschutzeinrichtung auf einer Länge von ca. 17 m zu errichten.